

# **Spielflächen- planung 2015**

## **Inhalt**

1. Einleitung
2. Definitionen
3. Ziele
4. Rechtliche Grundlagen
  - 4.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz
  - 4.2 Baugesetzbuch
  - 4.3 Landesbauordnung NRW
  - 4.4 Runderlass des Innenministers NRW vom 31.07.1974
  - 4.5 UN-Kinderrechtskonvention
  - 4.6 DIN Normen
  - 4.7 Verkehrssicherungspflicht
5. Bestandsaufnahme
6. Bedarfsermittlung
7. Spielfächensystem
8. Grundsätze zur Spielfächenplanung und Handlungsempfehlungen
9. Resümee

## **Anlagen:**

Anlage 1.1:	Tabelle 1:	Entwicklung der Einwohner- und Kinderzahl zwischen 2004 und 2014
Anlage 1.2:	Karte 1:	Veränderung der Einwohnerzahl und Anzahl der Kinder zwischen 2004 und 2014 nach Stadtteilen
Anlage 2.1:	Karte 2:	Übersicht Spielflächensystem
Anlage 2.2:		Spielflächenbestand
Anlage 2.3:	Karte 2.1 – 2.5:	Spielflächensystem nach Stadtteilen
Anlage 2.4:	Tabelle 2.1 – 2.4:	Vorhandene Spielplätze nach Stadtteilen
Anlage 2.5:	Tabelle 2.5:	Plätze und Grünflächen
Anlage 2.6:	Tabelle 2.6:	Vorhandene verkehrsberuhigte Bereiche
Anlage 2.7:	Tabelle 2.7:	Schulhöfe
Anlage 2.8:	Tabelle 2.8:	Geplante öffentliche Spielplätze in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen
Anlage 2.9:	Tabelle 2.9:	Berechnung des Spielflächenbedarfs in potenziellen Wohnbauflächen und sonstige potenzielle Standorte
Anlage 2.10:	Tabelle 2.10:	Ermittlung des Spielflächenbedarfs
Anlage 2.11:	Tabelle 2.11:	Vergleich des Spielflächenbedarfs 2005 und 2015
Anlage 2.12:	Karte 3:	Verhältnis von Spielflächenbedarf und Spielflächen 2015 nach Stadtteilen
Anlage 3:		Dienstanweisung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit im Bereich der öffentlichen Spielflächen der Stadt Remscheid
Anlage 4:		Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in Remscheid
Anlage 5:		Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Stadtgebiet Remscheid

## 1. Einleitung

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Remscheid im Jahr 2010 wurde die Spielflächenplanung überarbeitet und sie wird seither als Anlage zum FNP geführt.

Der FNP der Stadt Remscheid stellt Spielplätze als Grünflächen dar, deren Zweckbestimmung durch das Symbol „Spielplatz“ definiert wird.

Die Verwaltung verfolgt mit der Aktualisierung der Spielflächenplanung in 2015 das Ziel, den Entwicklungsprozess der Spielplatzsituation zu dokumentieren und die Perspektiven zur Verbesserung der Versorgung des Stadtgebietes mit Spiel- und Bewegungsflächen für alle Altersgruppen, insbesondere jedoch für Kinder und Jugendliche, aufzuzeigen, um somit einen Beitrag zur Steigerung der Familienfreundlichkeit in Remscheid zu leisten.

Die Spielflächenplanung ist eine sich kontinuierlich weiter zu entwickelnde Arbeitsgrundlage und ist daher in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.

Diverse in der letzten Fassung der Spielflächenplanung getroffene Aussagen besitzen nach wie vor ihre Gültigkeit, sie wurden daher zum Teil übernommen bzw. ergänzt und aktualisiert.

## 2. Definitionen

- Spielflächen: Alle Flächen, die für das Spielen geeignet und im Wesentlichen öffentlich zugänglich sind.
- Spielplätze: Spielflächen, die den Spielbereichen der Kategorien A, B, oder C zugeordnet werden können. (siehe Pkt. 4.4)
- Flächen: Mit Flächen sind Brutto-Flächen bezeichnet, d.h. die für das Spielen gestalteten und tatsächlich nutzbaren Flächen inkl. der Zugänge, Wege, Pflanzungen, Böschungen, Bauwerksflächen und anderer Nebenflächen sowie der angrenzenden Grünanlagen. Die Brutto-Flächen sind Berechnungsgrundlage für den Bestand.

## 3. Ziele

Ziel der Spielflächenplanung ist es, die auf der Grundlage des Runderlasses des Innenministers NRW vom 31.07.1974<sup>1</sup> (siehe Pkt. 4.4) angeordneten Verpflichtungen der Gemeinden für die Versorgung mit Spielflächen zu realisieren.

Die Lebens- bzw. Wohnumfeldsituation in den Städten, insbesondere in den Innenstädten, ist häufig durch einen Mangel an kindgerechter Umwelt und Bewegungsräumen geprägt. Das selbstständige Erkunden der häuslichen Umgebung oder ein gefahrloses Spielen auf Straßen, Gehwegen und Plätzen wird zunehmend schwieriger. Natürliche oder gestaltbare Freiflächen sind rar oder weit entfernt. Kindern werden oft nur festgelegte Spielorte zugestanden, die dem kindlichen Bedürfnis, überall zu spielen, nicht gerecht werden.

---

<sup>1</sup> Bauleitplanung, Hinweise für die Planung von Spielflächen, RdErl d. Innenministers v. 31.7.1974 – V C 2–901 11

Doch Aktionsraumqualität steigert das Interesse an Aktivität und Bewegungskompetenz wiederum steigert das Selbstwertgefühl. Ein Mangel an Bewegung kann negative Auswirkungen auf die Gesundheit haben und fördert Unfallrisiken.

Spiel bedeutet für Kinder die Auseinandersetzung mit ihrer inneren und äußeren Welt. Spiel ist ein fundamentaler Grundpfeiler ihrer Entwicklung, durch Spiel partizipieren sie am Alltagsleben und erwerben wertvolle Kompetenzen. Spielräume bieten ihnen wichtige Risiko- und Grenzerfahrungen, mit denen sie lernen, umzugehen. Für jüngere wie ältere Kinder stellt es eine der wichtigsten Lernformen dar. Spielformen und Spielorte sind bedeutsame Begegnungs-, Kommunikations- und Beziehungsräume, die der Persönlichkeitsentwicklung dienen. Kreativität, Vorstellungskraft und Selbstvertrauen werden durch das Spiel ebenso gefördert wie kognitive und emotionale Stärken. Durch zeitgemäße Einrichtung und Ausstattung von Spielplätzen werden diese Lernprozesse verstärkt. Hierfür benötigen Kinder überall zugängliche, sichere und möglichst anregende und gestaltbare Räume, denn Spielräume sind ein geeignetes Übungsfeld und helfen Kindern ihre Welt zu erschließen und Erfahrungen zu sammeln. Darüber hinaus sind Spielplätze auch Orte der Emanzipation des Kindes von der Erwachsenenwelt.

Zwecks Identifikation mit den Spiel- und Freiflächen ist es notwendig, im Rahmen von Partizipationsprojekten die Kinder an der Planung ihres Spielraumes zu beteiligen. Zeitgemäße Spielraumgestaltung lebt zu einem großen Teil von der Phantasie der Kinder; diese Ressourcen dürfen nicht ungenutzt bleiben. Erfahrungsgemäß werden die von den Kindern mitgeplanten Spielräume besser angenommen, weniger zerstört und verschmutzt sowie auch von begleitenden Erwachsenen stärker als Kommunikationsbereich genutzt.

Erfahrungs- und Erlebnismöglichkeiten in der unmittelbaren räumlichen Umgebung haben eine hohe Bedeutung für die Entwicklung von Kindern. Die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit von Spiel- und Bewegungsräumen und die Größe des erlebbaren Stadtraumes tragen zur Identifizierung von Kindern mit dem Stadtteil bei. Spielplätze werden immer häufiger zu Begegnungsorten verschiedener Altersgruppen und Kulturen und haben sich bereits an vielen Stellen zu Treffpunkten im Stadtteil entwickelt, die mit dieser Qualität auch von Schulen, Kindergärten und Tagesmüttern genutzt werden.

Die Spiel-, Freizeit- und Bewegungsbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht auf Restflächen befriedigt werden.

In den Stadtteilen bzw. -bezirken, die die räumlichen Einheiten für die Ermittlung des Spielflächenbedarfes sind, ist das Spielflächenangebot dem Spielflächenbedarf entsprechend zu realisieren.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Bedarfssituation sind vorhandene Spielflächen gegenüber anderen städtebaulichen Nutzungen zu sichern. Die bauliche Entwicklung im unmittelbaren Umfeld vorhandener und geplanter Spielflächen soll auf die Verträglichkeit mit der Spielplatznutzung abgestellt sein, um spätere Ansprüche hinsichtlich einer Einschränkung der Nutzung zu vermeiden.

Insbesondere in den Innenstadtbereichen ist die gefahrlose Verbindung von Spielflächen und Spielgelegenheiten im weiteren Sinne wichtig. Sie soll bei der Auswahl neuer Spielplatzstandorte berücksichtigt werden.

Die fortgeschriebene Spielflächenplanung der Stadt Remscheid mit dem Datenstand 31.12.2014 beschränkt sich in quantitativer Hinsicht auf eine Gegenüberstellung des Spielflächenbestandes und der Bedarfssituation. Diese ist Berechnungsgrundlage für die weitere Planung von Spielflächen. Die übergeordneten fachlichen Ansprüche an die Planung

und Gestaltung von Spielflächen werden in der Spielflächenplanung durch die „Grundsätze zur Spielflächenplanung“ (siehe Pkt. 8) beschrieben. Konkrete Planungs- und Gestaltungsanforderungen können und sollen individuell im Rahmen der Bauplanung erstellt werden; Basis hierfür ist u.a. die DIN 18034 (Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb).

## **4. Rechtliche Grundlagen**

### **4.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz**

Auftrag und Rechtsgrundlage für die Spielflächenplanung ergeben sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Die §§ 1, 8, 11 und 80 SGB VIII formulieren den grundsätzlichen gesetzlichen Auftrag zur Förderung der Entwicklung junger Menschen.

- Gemäß § 1 SGB VIII hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe dazu beizutragen, dass positive Lebensbedingungen für junge Familien sowie eine familienfreundliche Umwelt erhalten bzw. geschaffen werden.
- § 8 SGB VIII fordert die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihres Entwicklungsstands ein.
- § 11 SGB VIII verpflichtet zur Förderung junger Menschen u.a. durch Angebote der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit und
- § 80 SGB VIII bezieht sich auf die Jugendhilfeplanung, im Rahmen derer der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen junger Menschen und deren Familien zu berücksichtigen hat.

### **4.2 Baugesetzbuch**

Das Baugesetzbuch gibt durch die Bauleitplanung die Möglichkeit, notwendige Freiräume für Kinder und Jugendliche zu schaffen und erteilt den Auftrag, bei der Bauleitplanung insbesondere auch die Bedürfnisse von Familien hinsichtlich von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen.

Nach dem Baugesetzbuch sind außerdem Bürger- bzw. Kinderbeteiligungen vorzusehen.

### **4.3 Landesbauordnung NRW**

Die Landesbauordnung enthält allgemeine Hinweise zur Errichtung von Kinderspielplätzen. Sie schreibt vor, dass ein Gebäude mit Wohnungen nur dann errichtet werden darf, wenn eine ausreichende Spielfläche für Kleinkinder auf dem Grundstück bereitgestellt wird.

Auf der Grundlage der Landesbauordnung NRW hat die Stadt Remscheid die Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in Remscheid vom 07.09.1973 (siehe Anlage 4) beschlossen.

### **4.4 Runderlass des Innenministers NRW vom 31.07.1974 V C 2 – 901.11**

Der Spielflächenbedarfsermittlung der Stadt Remscheid liegt der Runderlass des Innenministers NW vom 31.07.1974 und 29.03.1978 zu Grunde.

„Den unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Altersstufen entsprechend werden verschiedene Spielbereiche und Arten von Spielflächen unterschieden und zweckmäßig in ein integriertes Spielflächensystem für das ganze Gemeindegebiet eingeordnet.

Spielbereiche sind räumlich zusammengefasste Spielflächen verschiedener Art und Nutzung. Nach ihrer Funktion wird unterschieden zwischen

- Spielbereich Kategorie A (zentrale Versorgungsfunktion für einen Ort oder Ortsteil)
- Spielbereich Kategorie B (Versorgungsfunktion für einen Wohnbereich)
- Spielbereich Kategorie C (Versorgungsfunktion für einen Wohnblock oder eine Hausgruppe)

Die Spielbereiche sollen so angeordnet werden, dass die ihrer Funktion entsprechend abgestuften Einzugsbereiche im Wesentlichen alle Wohnbereiche überdecken und keine für Kinder unzumutbaren Entfernungen zu den Wohnungen entstehen. Es ist anzustreben, sie in

ein Grünflächensystem einzubeziehen und untereinander weitgehend durch Fußwege zu verbinden, so dass ein gefahrloses Überwechseln zu anderen Spielbereichen ermöglicht wird. Die einzelnen Spielbereiche sollen so bemessen werden, dass sie mit möglichst unterschiedlichen Spielgeräten und –einrichtungen ausgestattet werden können, um ein vielfältiges Spielangebot zu erreichen.“<sup>2</sup>

Hinsichtlich der Erreichbarkeit, der Flächengrößen und der Betätigungsmöglichkeiten, die sich ebenfalls am Alter der unterschiedlichen Nutzergruppen orientieren, sowie dem Anteil an der Gesamtspielfläche des Gemeindegebietes geben die o.g. Richtlinien folgende Richtwerte an:

	<b>Spielbereich Kategorie A</b>	<b>Spielbereich Kategorie B</b>	<b>Spielbereich Kategorie C</b>
<b>Zielgruppe</b>	alle Altersgruppen (inkl. Erwachsene)	schulpflichtige Kinder (bis 14 Jahre)	Kleinkinder und jüngere Schulkinder (bis 6 Jahre)
<b>Erreichbarkeit</b>	1.000 m	500 m	200 m
<b>Flächengröße</b>	mind. 1.500 qm Nettofläche	mind. 400 qm Nettofläche	mind. 60 qm Nettofläche
<b>Betätigungsmöglichkeiten</b>	möglichst vielfältige Bewegungs-, Sport- und Spielbetätigungen, auch für Erwachsene	auf den Erlebnis- und Betätigungsdrang der Kinder ausgerichtet; z.B. Bewegungs-, Lauf-, Kletterspiele, Sand-, Wasser-, Bau-, Ballspiele	Einrichtungen zum Hangeln, Rutschen, Balancieren; Sand- kasten; Bewegungs- und Ballspiele
<b>Anteil an Gesamtspielflächen des Gemeindegebietes</b>	40 % – 60 %	20 % – 50 %	ca. 20 %

#### 4.5 UN-Kinderrechtskonvention

Kinder haben ein Recht auf Spiel und eine altersgemäße Beteiligung. Das regeln Artikel 31 und Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention von 1989, die in Deutschland 1992 in Kraft trat.

**Artikel 31** (Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben und staatliche Förderung)

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Entsprechend ihres Entwicklungsstandes sind Kinder außerdem an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.

<sup>2</sup> RdErl d. Innenministers v. 31.7.1974 –V C 2–901 11, Nr. 2 und 2.1

#### **Artikel 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens)**

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

#### **4.6 DIN Normen**

Die Sicherheit auf Kinderspielplätzen soll durch Einhaltung von DIN Normen gewährleistet werden. Zu den wichtigsten gehören die DIN 7926 (Kinderspielgeräte) und die DIN 18034 (Spielplätze und Freiräume zum Spielen).

Seit 1998 müssen öffentliche Spielplätze und die dort aufgestellten Spielgeräte den europaweit gültigen Normen DIN EN 1176 und 1177 entsprechen. Sie enthalten neben konstruktiven Angaben zu den Sicherheitsstandards von Spielgeräten Anforderungen und Hinweise für die Planung und den Betrieb von Spielplätzen sowie Freiräumen zum Spielen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Darüber hinaus sind allgemeine Anforderungen an Spielplatzböden formuliert.

DIN Normen sind keine Rechtsvorschriften, sondern Empfehlungen.

#### **4.7 Verkehrssicherungspflicht**

Als Träger öffentlicher Spielanlagen sind Kommunen verpflichtet, im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht Gefahrenquellen für die Nutzung auszuschließen. Sie haften für Schäden, die dem Nutzer entstehen, wenn diese schuldhaft durch den Träger verursacht wurden. Die Haftung bezieht sich hier sowohl auf die Beschaffenheit des Spielplatzes als auch auf die Art und den Zustand der Ausstattung (z.B. Spielgeräte und Bepflanzung).

Per Dienstanweisung vom 08.10.2010 (siehe Anlage 3) hat die Stadt Remscheid sichergestellt, dass auf allen Spielplätzen eine regelmäßige Kontrolle zur Verkehrssicherheit erfolgt. Auf den städtischen Spiel- und Bolzplätzen, den Skate- und BMX-Anlagen werden wöchentlich visuelle Inspektionen (Sicht- und Funktionskontrolle) und alle zwölf Wochen operative Inspektionen (Verschleißkontrolle) durchgeführt. Alle 12 Monate erfolgt die jährliche Hauptinspektion, die spätestens zu Beginn der Spielsaison Anfang Mai abzuschließen ist. Hierüber wird ein entsprechender Nachweis geführt.

Die Zuständigkeit für die Verkehrssicherung liegt bei den Technischen Betrieben Remscheid (TBR), vormals Fachdienst Grünflächen und Friedhöfe. Die mit der Kontrolle und Wartung beauftragten Personen sind jährlich von einer qualifizierten Fachkraft mit entsprechender Ausbildung hinsichtlich Umfang und Durchführung der Kontrollen sowie der jeweils gültigen EN bzw. DIN und anderer geltender Vorschriften für den Spielbereich zu unterweisen.

### **5. Bestandsaufnahme**

Zum Spielflächenbestand gehören alle Spielplätze (Spielbereiche der Kategorien A, B und C), die öffentlich-rechtlich gesichert und in einem spielgerechten Zustand sind. Darüber hinaus werden entsprechend dem Runderlass (siehe Pkt. 4.4) sonstige Bewegungs- und Spielgelegenheiten berücksichtigt, die geeignet und zur Doppelnutzung freigegeben sind. So werden die Schulhöfe entsprechend ihrer Nutzbarkeit in den unterrichtsfreien Zeiten mit einem Flächenanteil von 10 % (siehe Anlage 2.7), verkehrsberuhigte Bereiche mit einem Flächenanteil von 10 % (siehe Anlage 2.6) sowie öffentliche Plätze, öffentliche Parks und Grünzüge (siehe Anlage 2.5) mit einem individuellen Flächenanteil für die jeweiligen



Stadtteile bzw. –bezirke angerechnet. Hierbei wurde der aktuelle Planungsstand zu den Bebauungsplänen berücksichtigt.

Private Kleinkinderspielplätze (Spielbereich Kategorie C), die nach § 9 Abs. 2 BauO NW von den Bauherren zu errichten und zu unterhalten sind, bleiben entsprechend Nr. 8 des Runderlasses unberücksichtigt, weil sie i.d.R. nicht öffentlich zugänglich sind.

Sportfreianlagen sind als Spielflächen insoweit anzurechnen, wie sie den Richtlinien des Runderlasses entsprechen. In Remscheid sind die meisten Sportanlagen während der üblichen Spielzeiten von Kindern häufig durch Sportvereine belegt und können daher nicht angerechnet werden. Multifunktionale Flächen sind in der Bestandsaufnahme als Spielbereiche der Kategorie A/B erfasst und entsprechend gekennzeichnet.

Die aktuelle Spielflächensituation (Stand 2014) ist sowohl als gesamtstädtische wie auch als stadtbezirkliche tabellarische Übersicht dargestellt.

Diese Gesamtdarstellung betrachtet

- die Kategorie „Bestand“ (die für die Zweckbestimmung nutzbaren Spielflächen, als auch die anrechenbaren Anteile der Grünflächen, der verkehrsberuhigten Bereiche und der Schulhöfe)
- die Kategorie „Planung“ (geplante Spielflächen, die durch Bebauungspläne festgeschrieben, bisher aber noch nicht realisiert wurden, sowie die Flächen, die im Rahmen des FNP auf potenziellen neuen Bauflächen auszuweisen sind)

Darüber hinaus ist in den Anlagen eine Kurzbeschreibung für jede einzelne Spielfläche erstellt.

Diese differenzierte Bestandsaufnahme (Anlagen 2.1 bis 2.4) erfasst neben der Lagebeschreibung die Flächengröße der Spielplätze, die wesentlichen aktuellen Ausstattungsmerkmale (die sich jedoch laufend ändern können) und die Zuordnung zu den Spielbereichskategorien A, B oder C.

## 6. Bedarfsermittlung

Auf der räumlichen Bezugsebene der Stadtteile wird die Bedarfssituation analog zur Berechnungsmethode nach dem Runderlass des Innenministers NRW von 1974/78 ermittelt.

Aus der im FNP (Stand 2010) dargestellten Bruttowohnbaufläche und einem 30%-Anteil der dargestellten gemischten Bauflächen wird unter Berücksichtigung eines pauschalen Erschließungsflächenanteiles von 20% das Nettowohnbauland in den Stadtteilen (in m<sup>2</sup>) hochgerechnet.

Die auf diesen Wert bezogene Einwohnerdichte (EW/ha) ist Grundlage der Festlegung des Richtwertes für die einzelnen Stadtteile. Nach Nr. 3 des Runderlasses (siehe Pkt. 4.4) ist der Richtwert zwischen 2,4 m<sup>2</sup> und 4,5 m<sup>2</sup> Spielfläche je Einwohner wie folgt gestaffelt:

Bebauungsdichte (GFZ)	Netto-Einwohnerdichte (EW/ha)	Spielflächenbedarf (Bruttofläche) (qm/EW)
0,4 und weniger	160 und weniger	2,4
0,8	280	3,0
1,0	350	3,3
1,2	420	3,6
1,4	455	4,2
1,6 und mehr	490 und mehr	4,5

In Remscheid liegt der so ermittelte Wert in den einzelnen Stadtteilen zwischen 2,4 m<sup>2</sup> und 4,5 m<sup>2</sup>. Der entsprechend ermittelte Spielflächenbedarf wird den vorhandenen Spielflächen einschließlich der sonstigen Spielgelegenheiten in den Stadtteilen gegenübergestellt, um die Überhang- bzw. Fehlbedarfssituation zu dokumentieren.

Die aktuelle Bedarfssituation wird schließlich mit den Spielflächen, die durch Bauleitplanung konkret gesichert, aber noch nicht realisiert sind (siehe Anlage 2.8), und den für die potenziellen Bauflächen des FNP notwendigen Spielflächen, sofern sie die Mindestgröße für einen Spielbereich B (400 m<sup>2</sup>) erreichen (siehe Anlage 2.9), abgeglichen.

Grundsätzlich wird auch in Zukunft weiterhin darauf zu achten sein, dass in angemessenem Umfang der Spielflächenbedarf über A- und B-Spielflächenkategorien abzudecken ist. Die Erfahrung zeigt, dass bei kleineren Bauvorhaben der Bedarf in der Regel durch die Ausweisung kleinerer Kategorie C-Spielflächen abgedeckt wird, da der Bezug allein zum Neubauvorhaben hergestellt wird. Jedoch sollten bereits in einem frühen Stadium der Entwicklungsplanung entsprechend § 5 BauGB Flächen in ausreichender Größe zur Verfügung gestellt und so die Versorgung aller Altersgruppen mit Spiel- und Bewegungsflächen sichergestellt werden.

## **7. Spielflächensystem**

Entsprechend der Bedarfsermittlung sind bestehende und geplante Spielflächen im FNP als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz dargestellt. Solitäre Spielflächen mit einer Bruttofläche von weniger als 2000 m<sup>2</sup> sind entsprechend der Generalisierung des FNP nur mit einem Symbol gekennzeichnet. Auf die Differenzierung der Darstellung nach Spielbereichen wird im FNP verzichtet.

Im Anlageplan „Spielflächensystem“ werden Bestand und Planung an Spielflächen mit einer Mindestgröße von 100 m<sup>2</sup> differenziert nach den Spielbereichen der Kategorie A, B, C bzw. Mischformen dargestellt. Analog zur o.a. Bestandserfassung werden die nicht öffentlich zugänglichen Spielplätze des Spielbereiches Kategorie C in privater Trägerschaft nicht dargestellt.

Zusätzlich zu den Spielflächen selbst stellt der Anlageplan die Vernetzung von Spielflächen zeichnerisch dar, die untereinander fußläufig gefahrlos und hindernisfrei (keine Hauptverkehrsstraßen, Bahnlinien, Topographie) erreichbar sind.

## **8. Grundsätze zur Spielflächenplanung und Handlungsempfehlungen**

Im Rahmen der Spielflächenplanung muss verstärkt darauf geachtet werden, dass sich die Planung an den sich verändernden Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen und den damit verbundenen Anforderungen an Spiel- und Bewegungsflächen orientiert. Insbesondere sollen daher folgende Grundsätze beachtet werden:

### **8.1 Allgemein**

- Die Spielflächenplanung ist ein Prozess, der nicht langfristig festgeschrieben, sondern flexibel gestaltbar ist.
- Aktuellen Bedarfen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen hinsichtlich ihres Aktions- und Bewegungsdranges wird im Planungsprozess eine prioritäre Beachtung geschenkt, um die eigenständige Mobilität von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

- Im Sinne eines Spielflächensystems wird darauf geachtet, dass ausreichende Spiel- und Bewegungsflächen, die den unterschiedlichen Anforderungen gerecht werden, in ausreichender Größe für alle Altersgruppen in erreichbarer Nähe vorhanden sind. Zu den Anforderungen einer geeigneten Spielumgebung gehören u.a. ein anregungsreicher Raum mit vielfältigen Möglichkeiten, Streif- und Spielräume, sowie viel Raum für vielfältige körperliche Bewegung.
- Kinder- und Familienfreundlichkeit ist nicht zuletzt im Hinblick auf die demographische Entwicklung die Zukunftsaufgabe von Stadtentwicklungs- und Fachplanungen. In diesem Sinne muss den Bedürfnissen der Menschen nach gesunder Entwicklung, Bewegungsfreude und Identifikation mit dem Lebensraum, und damit der Schaffung geeigneter Räume, eine hohe Priorität eingeräumt werden.

### **8.2 Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen**

- Am 15.04.2011 hat der Bundesrat mit großer Mehrheit die Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verabschiedet. Demnach gilt: „Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen, durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung.“ Die bisherigen Immissionsgrenz- und – richtwerte sind daher also in Bezug auf Spielplätze nicht mehr heranzuziehen. Das Gesetz beschränkt sich jedoch auf hervorgerufene Geräuscheinwirkung von Kindern. Die von Jugendlichen auf Bolzplätzen, Skateanlagen, Multifunktionsfeldern etc. ausgehenden Immissionen sind davon nicht erfasst. Zwar hat der Gesetzgeber die Rechte von Kindern damit gestärkt, jedoch ist auch weiterhin unerlässlich, dass das Wohnumfeld bei Planungen in Bezug auf Spiel- und Bolzplätze frühzeitig einbezogen wird. So kann bereits im Vorfeld eine Sensibilisierung in Bezug auf die Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen hergestellt und eine entsprechende Akzeptanz erreicht werden.
- Die seit dem 01.05.2013 geltende Fassung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW verbietet das Rauchen auf Spielplätzen. Die dafür vorgeschriebenen Verbotsschilder wurden auf allen Spielplätzen angebracht.

### **8.3 Partizipation**

- Kinder- und Jugendbeteiligungen sind Bestandteile des Planungsprozesses von Spielflächen. Eine bedarfsgerechte Gestaltung kann nur erreicht werden, indem die Nutzer einbezogen werden und die Möglichkeit erhalten, ihre Wünsche und Vorstellungen zu äußern.
- Der Jugendrat wird als Gesprächs- und Kooperationspartner für die Planung von Spiel- und Bewegungsflächen regelmäßig in den Prozess eingebunden. Er kann als Sprachrohr den aktuellen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Gehör verschaffen.
- In den Planungsprozess von Spiel- und Bewegungsflächen werden alle in Frage kommenden Kooperationspartner eingebunden. Dies sind insbesondere verwaltungsinterne Fachdienste, Wohnungsbaugesellschaften, Interessengemeinschaften, soziale Träger und Einrichtungen, Vereine und Verbände, Stadtteilkonferenzen, politische Parteien und Gremien, AnwohnerInnen.

### **8.4 Inklusion**

- Die Spielflächenplanung berücksichtigt die Empfehlung des Behindertenbeirates der Stadt, Spielplätze und Schulhöfe so zu gestalten, dass auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung dort spielen können. Behinderte Begleitpersonen von Kindern müssen Spielplätze und Schulhöfe barrierefrei erreichen können.

## 8.5 Spielplatzpaten

- Ehrenamtlich tätige Spielplatzpaten sind Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Initiativen, die sich für den Erhalt und die Verbesserung von Spielmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in ihrem Umfeld einsetzen.  
Dabei übernehmen sie, je nach persönlicher Neigung und der zur Verfügung stehenden Zeit, unter anderen folgende Aufgaben:
  - o Sie kümmern sich allein oder gemeinsam mit anderen Interessierten regelmäßig um einen Spielplatz in der Nähe.
  - o Sie melden Beschädigungen oder grobe Verunreinigungen an die Stadt Remscheid
  - o Sie beseitigen kleinere Verunreinigungen eigenständig.
  - o Sie haben ein wachsames Auge auf den Spielplatz und vermitteln ggf. bei auftretenden Konflikten durch ein hilfreiches Gespräch.
  - o Sie weisen Hundebesitzer freundlich, aber bestimmt darauf hin, dass ein Spielplatz keine Hundetoilette ist.
  - o Sie geben Kindern auch mal Anleitungen zum Spielen oder veranstalten selbst eine Spielaktion oder ein Spielplatzfest
- Teilweise akquirieren Spielplatzpaten auch Spenden für die Anschaffung neuer Spielgeräte
- Das ehrenamtliche Engagement von Spielplatzpaten soll weiter gefördert werden, denn sie leisten einen aktiven Beitrag dazu, Remscheid zu einer kinder- und bürgerfreundlicheren Stadt zu machen, indem sie durch ihren persönlichen Einsatz dabei helfen,
  - o die Spielmöglichkeiten an den Spielplätzen der Stadt zu verbessern
  - o die Stadtverwaltung in die Lage zu versetzen, schneller und bedürfnisorientierter auf Wünsche oder Missstände zu reagieren

## 8.6 Aufgabe und zweckfremde Nutzung von Standorten

- Für den Fall der Aufgabe von Standorten, die als Spielflächen festgesetzt sind, jedoch auf Grund ihrer Größe, ihrer Lage oder anderer fachlicher Gründe weder die Zweckbestimmung erfüllen können noch sinnvoll realisierbar sind, ist grundsätzlich immer zu prüfen ob die Fläche entbehrlich oder Ersatz bereitzustellen ist.
- Dem Defizit an Spiel- und Bewegungsflächen in einzelnen Stadtteilen oder –bezirken soll dadurch entgegengewirkt werden, dass langfristig freiwerdende Flächen vorrangig unter dem Aspekt einer Nutzung für „Spiel und Bewegung“ geprüft werden. Insbesondere in hochverdichteten Zentrumsanlagen ist darauf zu achten, ggf. vorhandene städtische und/oder industrielle Brachflächen für Bewegungsaktivitäten von Kindern zur Verfügung zu stellen. Dabei wird den spielenden Kindern die notwendige Toleranz und Akzeptanz entgegengebracht. Rechtliche und versicherungstechnische Fragen müssen mit dem Liegenschaftsbesitzer und der Stadt erörtert werden.

## 8.7 Finanzen

- Aktuell stehen jährlich Mittel in Höhe von insgesamt 100.000,- Euro für Spielplätze zur Verfügung:

Investive Mittel für grundlegende Instandsetzungen:	40.000,- Euro
Investive Mittel für Sanierungen:	30.000,- Euro
Investive Mittel zur Herrichtung von Bolzplätzen:	10.000,- Euro
Mittel für Ersatzbeschaffungen von Geräten:	20.000,- Euro

Mit diesen Mitteln ist es derzeit lediglich möglich, in der Regel alle zwei Jahre eine Spielfläche instand zu setzen und einen Bolzplatz pro Jahr herzurichten. Bei den aktuell insgesamt 148 Spielflächen (122 Spielplätze und 26 Bolzplätze), 2 Skate-Anlagen und 1 BMX Anlage in Remscheid bedeutet dies, dass zeitnahe und

notwendige grundlegende Instandsetzungen bzw. Herrichtungen nicht immer möglich sind und aus Gründen der Verkehrssicherheit auch Spielgeräte ersatzlos abgebaut werden oder Spielplätze vorübergehend gesperrt werden.

- Anhand einer in 1993 erstellten Prioritätenliste werden Spielplätze mit Schadstoffbelastungen saniert. Von den 27 Sanierungen, die gemäß Gutachten kurzfristig (d.h. möglichst innerhalb 1-2 Jahren) bis mittelfristig (d.h. möglichst innerhalb 3-5 Jahren) umzusetzen waren, müssen aktuell noch 3 Maßnahmen durchgeführt werden. Die Sanierung von 17 weiteren Flächen, die langfristig umzusetzen ist, steht noch aus. Auch hier reichen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nur für die Sanierung eines Spielplatzes alle zwei Jahre. Darüber hinaus erfolgen jedoch für alle neu anzulegenden Spielplätze grundsätzlich im Vorfeld Schadstoffuntersuchungen.
- Die im Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt zur überörtlichen Prüfung der Stadt Remscheid 2014 im Teilbereich Grünflächen (Drs. 15/1630) getroffenen Feststellungen, Hinweise und Empfehlungen werden aufgegriffen und in die Erarbeitung eines weitergehenden Spielflächenmonitorings für die Stadt Remscheid einbezogen. Hierzu richtet die Verwaltung eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe ein.

## 9. Resümee

Öffentliche Spielflächen haben in den letzten Jahren sehr an Bedeutung gewonnen, denn sie bieten weit mehr als nur die reine Spielfunktion. Spielflächen bedeuten auch Rückzugsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, die Möglichkeit, sich die Umwelt selbst anzueignen, selbst zu bestimmen. Auf Spielplätzen werden Kontakte zu Altersgenossen geknüpft und somit soziale Komponenten gefördert. Durch den Bewegungsanspruch vieler Geräte dient ein öffentlicher Spielplatz der körperlichen Betätigung.

Neben den sozialen und Spielfunktionen für Kinder dienen Spielplätze auch als Treffpunkt für die gesamte Nachbarschaft. Eltern, die mit ihren Kindern den Spielplatz besuchen, können sich z. B. kennen lernen, Erfahrungen austauschen und Alltagsthemen diskutieren. Somit bieten Spielplätze auch Grundlagen für eine funktionierende Nachbarschaft und die Steigerung der Wohnqualität.

Spielplätze haben neben anderen Grünflächen eine Erholungsfunktion für alle Anwohner. Sie steigern die Attraktivität von Quartieren und Bezirken und können der Stadt somit ein positives Image verschaffen.

Spiel- und Bewegungsflächen sollten für alle Altersgruppen gleichermaßen vorhanden sein, um Kindern wie Jugendlichen, aber auch jungen und älteren Erwachsenen Räume und Gelegenheiten zur Erholung, zur Betätigung und zur Bewegung zu bieten. Durch die allgemeine demografische Entwicklung steigt das durchschnittliche Alter der Menschen. Auch in Remscheid ist diese Entwicklung zu beobachten. Um diesem Trend gerecht zu werden, ist es notwendig, das Freizeitangebot und die Gestaltung öffentlicher Flächen auch an die veränderten Altersstrukturen anzupassen.

Auch wenn spielende und tobende Kinder manchmal als störend empfunden werden, ist Kinderlärm Bestandteil des Kinderlebens und notwendiger Ausdruck kindlicher Lebensfreude. Diese Haltung wurde auch durch die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes<sup>3</sup> und die Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> § 22 Abs. 1a BImSchG

<sup>4</sup> § 3 Abs. 4 LImSchG

bestätigt, die beide übereinstimmend feststellen, dass „von Kindern ausgehende Geräusche notwendige Ausdrucksform kindlicher Entfaltung sind, die in der Regel als sozialadäquat zumutbar sind.“ Als problematisch gilt jedoch die Tatsache, dass sich diese Vorschriften ausdrücklich nur auf Kinder beziehen und Bolzplätze und Skateranlagen, die von Jugendlichen (über 14 Jahren) genutzt werden, sowie Anlagen für den Sport (Vereins- und Schulsport) von dieser Privilegierung ausgenommen sind.

Die Spiel- und Bewegungsflächen müssen selbstverständlich unterhalten und gepflegt werden. Die Wartung der Spielgeräte, der Austausch beschädigter Geräte, die Pflege von Rahmenbegrünung, Fallschutz und Wegen müssen zur Einhaltung der Verkehrssicherheit und zur gefahrfreien Nutzung regelmäßig durchgeführt werden.

Um größtmögliche Akzeptanz und eine gute Nutzung der Spiel- und Bewegungsflächen zu erreichen, ist eine gemeinsame Planung und Umsetzung mit den zukünftigen Nutzergruppen, ob Kinder, Jugendliche oder Anwohner im Quartier, sinnvoll. Aus dem Erwachsenenkreis können sich darüber hinaus auch noch Patenschaften für die Plätze entwickeln.

Damit die Spiel- und Bewegungsflächen dem Bedarf entsprechend und unter Partizipation der Nutzergruppen geplant und umgesetzt, anregend und sicher ausgestattet sowie regelmäßig gewartet und gepflegt werden können, bedarf es der angemessenen finanziellen und personellen Ausstattung.